

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 113/07 B

L 15 U 223/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 111/04 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 15. März
2007 sowie die Gegenvorstellung des Klägers gegen diesen Beschluss werden als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit privatschriftlichem Schreiben vom 29. März 2007 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) Beschwerde eingelegt und sinngemäß Gegenvorstellung erhoben. Mit Beschluss vom 15. März 2007 hatte das BSG seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 2006 als unzulässig verworfen und weitere unzulässige Anträge des Klägers abgelehnt.
- 2 Die vom Kläger eingelegte Beschwerde ist nicht statthaft. Abgesehen davon, dass der Kläger selbst nicht vertretungsberechtigt ist (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), sind gegen Entscheidungen des BSG als letztinstanzlichem Gericht Rechtsmittel nicht vorgesehen. Die Beschwerde des Klägers muss deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Auch mit einer Gegenvorstellung kann der Kläger keinen Erfolg haben. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Das gilt schon deshalb, weil - wie die Nichtzulassungsbeschwerde selbst - auch die Gegenvorstellung nicht privatschriftlich, sondern nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 166 Abs 1 SGG) erhoben werden kann.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

